

## Allgemeine Geschäftsbedingungen der ISP AG, Neusatzweg 23, 4133 Pratteln

### I. Allgemeines

Alle unsere Verträge, Verkäufe, Lieferungen und sonstigen Leistungen inklusive Beratungsleistungen unterliegen vollumfänglich diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB), soweit sie nicht durch schriftliche Vereinbarungen abgeändert oder ergänzt worden sind. Mündliche Nebenabreden sind unwirksam.

Die Annahme der Bestellung erfolgt durch Auslieferung der Ware oder durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung.

### II. Offerte

Unsere schriftlichen Angebote sind 90 Tage verbindlich, sofern nichts anderes vermerkt ist.

Unsere Offerten sind vertraulicher Natur und dürfen nur solchen Personen zur Einsicht überlassen werden, die unsere Offerten bearbeiten.

Vereinbarungen, insbesondere mündliche Nebenabreden, Zusagen, Garantien und sonstige Zusicherungen unserer Verkaufsmitarbeiter werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung verbindlich.

Unsere Publikationen und Verkaufsunterlagen dienen als allgemeine Orientierung. Sämtliche technischen Daten, Gewichte und Abbildungen sind unverbindlich. Konstruktionsänderungen bleiben vorbehalten. Der Kunde kann sich auf das Vorliegen bestimmter Eigenschaften nur verlassen, wenn wir ihm diese konkret und schriftlich zusichern.

### III. Preise und Zahlungskonditionen

Die Preise verstehen sich - vorbehaltlich anderslautender Angebotskonditionen - exkl. MWST, Fracht, Porto und Verpackung. Eventuelle Zusatzkosten aufgrund von geforderten Material- und Sicherheitskontrollen oder besonderer Logistik- und Transportprozesse, sind nicht enthalten und werden gesondert in Rechnung gestellt. Für die Fakturierung sind die am Abgangsort gemessenen Gewichte massgebend. Wird die Ware in Liter verrechnet, wird das Volumen anhand der durchschnittlichen Dichte bei +20 °C berechnet.

Soweit nichts anders vereinbart, sind die Rechnungen 30 Tage ab Rechnungsstellung netto, ohne Skontoabzüge, zahlbar. Wir behalten uns das Recht vor, eine davon abweichende Zahlungsweise zu verlangen. Das Zurückhalten von Zahlungen und Verrechnen unserer Forderungen mit von uns nicht anerkannten Gegenansprüchen ist nicht statthaft. Das Eigentum am gelieferten Produkt verbleibt bis zur Bezahlung des Preises bei uns. Kommt der Kunde mit der Zahlung des Preises in Verzug, so sind wir berechtigt, den Eigentumsvorbehalt auf Kosten des Kunden im Eigentumsvorbehaltsregister eintragen zu lassen.

Der Mindestbestellwert beträgt CHF 50.- netto Warenwert. Für Exportlieferungen beträgt der Mindestbestellwert CHF 100.- netto Warenwert.

Ist der Kunde mit einer Zahlungspflicht in Verzug, so hat er Verzugszinsen von 5% und Schadenersatz zu bezahlen.

### IV. Lieferung und Prüfung

Wir werden immer bemüht sein, die von uns genannten und sorgfältig berechneten Lieferfristen einzuhalten. Treten jedoch von uns nicht zu vertretende Störungen im Geschäftsbetrieb auf oder bei unseren Vorlieferanten, sowie Fälle höherer Gewalt, die auf einem unvorhersehbaren und unverschuldeten Ereignis beruhen, so verlängert sich die Lieferzeit entsprechend. Eventuelle Lieferverzögerungen berechtigen den Kunden weder zur Annullierung des Auftrages noch zur Geltendmachung von Ersatzansprüchen. Die Lieferung gilt als erfüllt, wenn die Ware die Produktion verlässt. Erfüllungsort mit Übergang von Nutzen und Gefahr ist unsere

Betriebsstätte (EXW Incoterms 2010).

Versand- und Transportgefahr gehen in allen Fällen zu Lasten des Kunden, auch wenn fracht- oder portofreie Lieferung der Ware vereinbart wird. Die Verpackung erfolgt mit grösster Sorgfalt. Im Falle eines Bruch- und Transportschadens muss der Empfänger der Ware beim Transportunternehmen unverzüglich einen entsprechenden Vorbehalt anbringen und uns schriftlich über den Schaden in Kenntnis setzen. Dies gilt auch, wenn die Verpackung der Ware äusserlich keinerlei Schaden aufweist. Die Ware ist somit nach Erhalt insbesondere auf Identität, Menge, Begleitpapiere und äusserlich erkennbare Schäden zu prüfen. Transportschäden müssen sofort, wenn möglich gleich direkt dem Chauffeur und anschliessend der Transportfirma mitgeteilt werden.

Wir sind zu Teillieferungen in zumutbarem Umfang berechtigt. Insbesondere sind wir zu Mehr- oder Minderlieferungen bis zu 10 % der vereinbarten Menge berechtigt, falls es aus fertigungstechnischen Gründen nicht möglich ist, die genaue Menge zu liefern (z.B. Anfertigungsware).

Versicherungen der Ware gegen Transport-, Bruch-, Feuer- und Wasserschäden schliessen wir nur ab, wenn der Kunde uns schriftlich dazu angewiesen hat.

#### V. Warenumtausch

Warenrücksendungen können nur nach schriftlicher Vereinbarung mit uns erfolgen. Die Ware muss sich in einwandfreiem, komplettem Zustand und in Originalverpackung befinden. Auf Kundenwunsch speziell bestellte Artikel sind vom Umtausch ausgeschlossen. Für die Umtriebe werden dem Kunden mindestens 10 % des angegebenen Preises, mindestens aber CHF 100.- belastet.

#### VI. Gewährleistung

Entscheidend für den vertragsgemässen Zustand der Ware ist der Zeitpunkt der Versendung.

Beanstandungen können nur dann berücksichtigt werden, wenn die Rüge unverzüglich erfolgt. Unverzüglich im Sinne dieser Bedingungen bedeutet innerhalb eines Zeitraums von acht Werktagen ab Erhalt (für offene Mängel) bzw. ab Entdeckung (für versteckte Mängel).

Sollten Beanstandungen im fehlerhaften Material oder mangelhafter Arbeit unsererseits begründet sein, leisten wir - nach unserer Wahl - kostenlosen Ersatz oder Reparatur. Zu diesem Zweck sind beanstandete Waren ohne Kostenfolge für uns an uns einzusenden.

Gibt der Kunde uns keine Gelegenheit, uns von dem Mangel zu überzeugen, stellt er insbesondere auf Verlangen die beanstandete Ware nicht unverzüglich zur Verfügung, so entfallen alle Mängelansprüche.

Unter die vorgenannten Fälle fallen solche Mängel nicht, die auf unsachgemässe Behandlung, übermässige Beanspruchung oder natürliche Abnutzung zurückzuführen sind. Ferner berücksichtigen wir solche Beanstandungen nicht, die auf eigenmächtige Änderungen oder Nacharbeiten an der gelieferten Ware zurückzuführen sind.

#### VII. Haftung

Die Haftung wird soweit gesetzlich zulässig ausgeschlossen. Insbesondere haften wir nicht für das Verhalten von Hilfspersonen, für Lieferverzögerungen, für Mängelfolgeschäden, für entgangenen Gewinn oder für andere Vermögensschäden.

#### VIII. Geistiges Eigentum

Alle Dokumente wie Offerten, Entwürfe, Pläne, Werkzeichnungen oder Berechnungen, welche wir für den Kunden anfertigen, bleiben unser Eigentum. Der Kunde verpflichtet sich, diese nur für die Zusammenarbeit mit uns zu benutzen, weder für eigene Zwecke zu verwenden noch unberechtigten Dritten zu überlassen. Zu Angeboten gehörige Zeichnungen und andere Unterlagen sind auf Verlangen zurückzugeben.

#### IX. Formen und Werkzeuge

Formen und Werkzeuge, die wir für einen Kunden herstellen oder herstellen lassen, bleiben auch dann unser Eigentum, wenn der Kunde die Kosten teilweise oder vollumfänglich übernimmt. Es besteht kein Anspruch auf Aushändigung. Wir werden diese Formen und Werkzeuge aber ausschliesslich für den Kunden verwenden, sorgfältig behandeln und längstens bis fünf Jahre nach letztemaligem Gebrauch aufbewahren. Entstehen durch den Gebrauch und die Abnutzung Kosten, gehen diese zu Lasten des Kunden.

#### X. Datenschutz

Informationen von Kunden speichern und verwenden wir für die Abwicklung der eigenen Geschäfte. Bei der Bearbeitung beachten wir das geltende Datenschutzrecht.

#### XI. Zollvorschriften (für Schmierstoffe)

Der Kunde ist für die Einhaltung aller Zollvorschriften verantwortlich, welche die zuständigen Behörden erlassen. Für Schmiermittel gelten insbesondere die Ausführungserlasse der Eidg. Oberzolldirektion (OZD) und die bei der OZD in Bern hinterlegten Verwendungsverpflichtungen (Revers).

#### XII. Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder unwirksam werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Parteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen so zu ersetzen, dass ihr wirtschaftlicher Zweck soweit zulässig gewahrt wird.

#### XIII. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Die mit den Kunden eingegangenen Verträge unterstehen schweizerischem Recht, unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf (CISG).

Gerichtsstand für die Beurteilung allfälliger Streitigkeiten aus diesen Verträgen ist Arlesheim.

September 2015